

L 14 R 294/13

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
14
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 27 R 2321/12
Datum
14.03.2013
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 14 R 294/13
Datum
02.08.2013
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 13 R 30/13 R
Datum
22.06.2015
Kategorie
Urteil
Bemerkung
Die Beteiligten haben beim BSG am 22.06.2015 übereinstimmend den Rechtsstreit für erledigt erklärt.
Damit ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 14.03.2013 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Beginn der der Klägerin zustehenden Regelaltersrente nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) streitig.

Die Klägerin ist am 00.00.1926 in X. geboren. Sie ist jüdischen Glaubens, lebt seit (Anfang) 1948 in Israel und besitzt die israelische Staatsbürgerschaft. Ob die Klägerin ein Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz durchlaufen hat, ist nicht bekannt. Aufgrund ihres Antrags von Mai 1993 bezieht sie von der Claims Conference eine Entschädigung, nachdem sie in ihrem Antrag angegeben hatte, sie habe sich vom 15.11.1940 bis zum Sommer 1942 im Ghetto X. aufhalten müssen und habe anschließend bis Ende 1944 bei C. versteckt gelebt. Einen Antrag auf Entschädigung/Rente durch den Art. 2 - Fund / Hardship Fund der Claims Conference bzw. einen Antrag auf eine Anerkennungsleistung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen hat die Klägerin nach deren Auskünften vom 20.06.2011 bzw. vom 30.06.2011 nicht gestellt. Nach Auskunft des israelischen Versicherungsträgers vom 06.06.2012 hat die Klägerin in Israel keinen Antrag auf Altersrente gestellt.

Mit einem am 16.05.2011 bei der Beklagten eingegangenen Antrag beantragte die Klägerin erstmals bei der Beklagten durch ihren damaligen Bevollmächtigten und heutigen Prozessbevollmächtigten die Anerkennung einer Beitragszeit nach dem ZRBG von Dezember 1940 bis November 1942, da sie im Ghetto X. Arbeiten im Waisenhaus verrichtet habe, sowie eine Rentenzahlung auf der Grundlage des ZRBG.

Mit einem am 01.08.2011 bei der Beklagten eingegangenen Antrag beantragte die Klägerin zudem die Feststellung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für ihren am 02.08.1948 in I. geborenen Sohn J. H. N.

Mit Bescheid vom 15.11.2011 gewährte die Beklagte der Klägerin Regelaltersrente ab dem 01.05.2011. Der Rentengewährung legte die Beklagte eine Beitragszeit nach dem ZRBG vom 01.12.1940 bis zum 31.08.1942, Kindererziehungszeiten vom 01.09.1948 bis zum 31.08.1949 und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom 02.08.1948 bis zum 31.12.1949 sowie Ersatzzeiten vom 25.12.1940 bis zum 31.12.1949 zugrunde. Für die Zeit vom 01.05.2011 bis zum 30.11.2011 ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von 2604,15 EUR, ab dem 01.12.2011 ergab sich ein Zahlbetrag in Höhe von 373,07 EUR monatlich. Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Anspruchsvoraussetzungen seien seit dem 24.12.1991 erfüllt; die Rente werde ab dem Antragsmonat geleistet, weil der Antrag erst nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen seien.

Im Rahmen des Widerspruchs (Widerspruchseingang am 22.11.2011) führte der Bevollmächtigte aus, der Klägerin sei Regelaltersrente vor dem 01.05.2011 im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu gewähren. Die Klägerin habe im Frühjahr 2003 bei der israelischen Nationalversicherung um nähere Informationen über die Voraussetzungen einer Antragstellung zur Anerkennung von Ghettozeiten gebeten und die Antwort erhalten, dass die Rentenversicherungen sehr hohe Anforderungen (Freiwilligkeit, zu geringe

Entlohnung, kein Bargeld, zu geringes Alter, meist Zwangsarbeit, keine Anwendung des ZRBG bei Ghettos in Transnistrien und Ungarn usw.) stellen. Diese - sachlich richtige - Auskunft der israelischen Rentenversicherung müsse sich die Beklagte zurechnen lassen. Die Klägerin habe daraufhin keinen Sinn darin gesehen, die physischen, psychischen und finanziellen Belastungen eines Antragsverfahrens auf sich zu nehmen. Die Beklagte habe die Klägerin insoweit durch ihre restriktive Gesetzesauslegung daran gehindert, sich sachgerecht zu verhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Klägerin habe erstmals am 16.05.2011 und damit nach dem 30.06.2003 einen Antrag auf Anerkennung von Beitragszeiten nach dem ZRBG und auf Zahlung von Altersrente gestellt. Ausgehend von diesem Antrag beginne die Altersrente nach § 99 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) mit dem Antragsmonat und werde daher zutreffend ab dem 01.05.2011 geleistet. Nach § 19 Sozialgesetzbuch 4. Buch (SGB IV) würden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur auf Antrag erbracht; der Rentenanspruch löse gemäß [§ 115 Absatz 1 SGB VI](#) regelmäßig das Verwaltungsverfahren aus; er bestimme ferner in Verbindung mit [§ 99 SGB VI](#) den Rentenbeginn. Mit § 3 ZRBG habe der Gesetzgeber keine Spezialregelung zur allgemeinen Beginnsvorschrift des [§ 99 SGB VI](#) geschaffen; § 3 ZRBG regle nur, dass ein bis zum 30.06.2003 gestellter Rentenanspruch als ein am 18.06.1997 gestellter Antrag gelte; hierbei handele es sich lediglich um eine Antragsfiktion, nicht aber um eine spezielle Beginnsvorschrift; [§ 99 SGB VI](#) werde durch § 3 ZRBG hinsichtlich der Voraussetzungen des Rentenbeginns in keiner Weise verdrängt; die in § 3 ZRBG getroffene Regelung lasse ohne [§ 99 SGB VI](#) keine Bestimmung des Rentenbeginns zu. Auch [§ 44 SGB X](#) (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sei nicht anwendbar, da der Klägerin im Rahmen der streitgegenständlichen Thematik zuvor kein Bescheid erteilt worden sei, welcher einer Überprüfung zugänglich sei, vielmehr in ihrer Rentenangelegenheit erstmalig mit dem angefochtenen Bescheid entschieden worden sei. Darüber hinaus sei ein früherer Antrag auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs anzunehmen. Das BSG habe mit seinen Urteilen vom 02. und 03.06.2009 in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung das ZRBG in erweiternder Weise ausgelegt. Dass die Klägerin im Hinblick auf die frühere Rechtsprechung von einer rechtzeitigen Antragstellung abgesehen haben könnte, könne nicht zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch führen. Auch komme ein früherer Rentenbeginn wegen einer Antragsgleichstellung nach Artikel 27 des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens (DISVA) nicht in Betracht, da nach Auskunft des israelischen Rentenversicherungsträgers vom 06.06.2012 kein Rentenanspruch in Israel gestellt worden sei. Im Übrigen sei wegen des verspäteten Rentenbeginns ein entsprechend höherer Zugangsfaktor berücksichtigt worden.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf [S 27 R 2321/12](#) (Klageeingang am 31.10.2012) hat die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten die Zahlung der Altersrente ab dem 01.07.1997, hilfsweise ab dem 01.01.2007 begehrt. Zur Begründung hat er vorgetragen, dass verschiedene Personengruppen bis 2009 durch die Beklagte durch deren aus heutiger Sicht zu engen Gesetzesauslegung und die Ablehnung von Rentenansprüchen bei Geltendmachung von Entlohnung durch Lebensmittel von einer Antragstellung abgehalten worden seien (BSG, Urteil vom 15.12.1983, [12 RK 6/83](#)) oder hätten abgehalten werden können (BSG, Urteil vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#)) oder veranlasst worden seien, eine ungünstige Erklärung abzugeben (BSG, Urteil vom 08.11.1995, [13 RJ 5/95](#)) und damit von der Anwendung des ZRBG ausgeschlossen worden seien. Dieses fehlerhafte Handeln der Beklagten in Form einer objektiv falschen Auslegung oder Anwendung des Gesetzes und eines Ermittlungsfehlers begründe einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (BSG, Urteile vom 12.10.1979, [12 RK 47/77](#); vom 09.05.1979, 9 RV 20/87; vom 15.12.1983, [12 RK 6/83](#); vom 28.02.1984, [12 RK 31/83](#); vom 24.10.1985, [12 RK 48/84](#)), ohne dass es insoweit auf ein Verschulden der Beklagten ankomme (BSG, Urteil vom 12.10.1979, [12 RK 47/77](#), [BSGE 49, 76](#)). Zudem sei der Klägerin im Wege der Gleichbehandlung eine Verlängerung der Rentenanspruchsfrist entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verlängerung von Nachentrichtungsfristen einzuräumen (BSG, Urteile vom 01.12.1978, [12 RA 56/77](#); vom 12.10.1979, [12 RK 15/78](#); vom 24.10.1985, [12 RK 48/84](#); vom 26.06.1985, [12 RK 23/84](#); vom 03.05.2005, [B 13 RJ 34/04 R](#)). Die Rentenversicherungsträger hätten bei einem vergleichbaren Sachverhalt (keine Anwendung des ZRBG bei bestehendem Rentenbezug) den Herstellungsanspruch bereits anerkannt und die am 30.06.2003 abgelaufene Antragsfrist um 12 Monate nach Zustellung der BSG-Entscheidung vom 03.05.2005 ([B 13 RJ 34/04 R](#)) verlängert. Da es sich bei den Entscheidungen des BSG vom 02. und 03.06.2009 auch um eine Rechtsfortbildung gehandelt habe und die Beklagte die Anwendung des ZRBG ausgeschlossen habe, müsse sie im Sinne der Gleichbehandlung auch die Antragsfrist verlängern.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß [§ 124 Absatz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 14.03.2013 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: "Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen, [§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 15.11.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2012 beschwert die Klägerin nicht nach [§ 54 Abs. 2 SGG](#). Diese Bescheide sind insoweit rechtmäßig, als die Beklagte es abgelehnt hat, der Klägerin auch für die Zeit vom 01.07.1997 bis 30.04.2011 Rente zu gewähren. Dies folgt aus § 99 Abs. 1 S. 2 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI). Nach Satz 1 der Vorschrift wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung bestimmt Satz 2, dass die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet wird, in dem die Rente beantragt wird. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich hier der Rentenbeginn zum 01.05.2011. Denn die Klägerin hatte das 65. Lebensjahr bereits am 25.12.1991 vollendet, den für die Rentengewährung nach [§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) erforderlichen Rentenanspruch aber erst am 16.05.2011 gestellt. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt auch kein früherer Rentenanspruch oder die Verlängerung der "Antragsfrist" aus § 3 Abs. 1 ZRBG in Betracht. Zunächst scheidet dies im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs aus. Das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Leistungsträger (oder ein von ihm beauftragter Dritter) die ihm aufgrund eines Gesetzes oder des konkreten Sozialrechtsverhältnisses gegenüber dem Berechtigten obliegenden Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Auskunft und Beratung (§§ 14, 15 Erstes Sozialgesetzbuch - SGB I) verletzt hat, auch soweit die Verpflichtung nach [§ 13 SGB I](#) zur Aufklärung der Bevölkerung über ihren sozialen Recht unrichtig oder missverständlich erfolgt. Er setzt demnach eine dem Sozialleistungsträger zurechenbare behördliche Pflichtverletzung voraus, die (als wesentliche Bedingung) kausal für einen sozialrechtlichen Nachteil des Berechtigten ist. Außerdem ist erforderlich, dass durch Vornahme einer zulässigen Amtshandlung der Zustand hergestellt werden kann, der bestehen würde, wenn die Behörde ihre Verpflichtungen gegenüber dem Berechtigten nicht verletzt hätte (ständige Rechtsprechung, u.a. BSG, Urteil vom 16.12.1993 - [13 RJ 19/92](#) -, SozR 3 1200 § 14 Nr. 12, Urteil vom 01.09.1999 - [B 13 RJ 73/98 R](#) -, [SozR 3-2600 § 115 Nr. 5](#)). Ausgehend von diesen Grundsätzen ist kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch der Klägerin gegeben. Die Beklagte hat zunächst nicht ihre Pflicht aus [§ 13 SGB I](#) zur Aufklärung der Bevölkerung über ihre sozialen Recht durch

fehlerhafte oder missverständliche Informationen verletzt. Zum ZRBG hat sie keine fehlerhafte Allgemeininformation verfasst. Der Beklagten ist allenfalls vorzuhalten, dass sie in Parallelfällen das ZRBG restriktiv ausgelegt und in damaliger Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG v.a. ein die Versicherungspflicht dem Grunde nach auslösendes Entgelt gefordert hat (zum diesem Erfordernis insbesondere: BSG, Urteil 07.10.2004 - [B 13 Rj 59/03 R](#)). Dies ist aber wegen der Beschränkung auf den entschiedenen Parallelfall keine Allgemeininformation im Sinne von [§ 13 SGB I](#). Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, es genüge nach der Rechtsprechung des BSG für eine Fehlinformation des Bürgers ein Bescheid in anderer Sache (SozR 5850 § 26 Nr. 2), ist hiermit nicht ein Bescheid in irgendeiner anderen Sache gemeint, sondern ein anderer Bescheid, der an den konkreten Versicherten adressiert ist und Informationen für ihn enthält. Ferner kann der Beklagten keine unterlassene Aufklärung der Berechtigten über die Möglichkeit der Beantragung von Rente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten vorgeworfen werden. Diese Möglichkeit war insbesondere den in Israel lebenden Betroffenen bekannt, auch der Klägerin, die behauptet, hiervon 2002/2003 erfahren zu haben. Ebenso trifft die Auffassung zum Multiplikationseffekt bei falscher Rechtsanwendung nicht zu. Soweit die Klägerin meint, das BSG habe mit Urteil vom 28.2.1984 - [12 RK 31/83](#) - entschieden, für die Annahme eines Herstellungsanspruchs genüge eine in vielen Fällen geäußerte Rechtsauffassung, die durch den Multiplikationseffekt dazu führe, dass über den Kreis der unmittelbar Angesprochenen hinaus auch andere Personen von der sich später als falsch herausstellenden Rechtsauffassung erfahren, beruht dies auf einem Falschzitat. Das BSG hat im vorgenannten Urteil den Multiplikationseffekt in einem völlig anderen Kontext gesehen, nämlich dass Aufklärung und Information einen positiven Multiplikationseffekt haben, weil über den Kreis der unmittelbar Angesprochenen hinaus auch andere Personen von den gesetzlichen Möglichkeiten erfahren (BSG a.a.O. Rdnr. 48 bei juris). Es hat aber ausdrücklich nicht entschieden, dass eine restriktive Rechtsanwendung über den konkreten Einzelfall hinaus ausstrahlt. Des Weiteren hat weder die Beklagte noch ein von ihr beauftragter Dritter sich aus einem konkreten Sozialrechtsverhältnis zur Klägerin erwachsende Pflichten verletzt. Die Behauptung der Klägerin, sie habe sich im Frühjahr 2003 beim israelischen Versicherungsträger beraten lassen, ist durch nichts belegt. Selbst wenn diese Beratung aber stattgefunden haben sollte, bedeutete dies keine der Beklagten zurechenbare Pflichtverletzung, weil sie in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtsprechung erfolgte. Das gilt auch, soweit die Klägerin meint, die Beklagte habe durch die restriktive Verwaltungspraxis der Klägerin gegenüber Pflichten aus [§§ 14, 15 SGB I](#) verletzt. Auch insoweit liegt keine Pflichtverletzung vor, weil sich die Beklagte hierbei auf höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt hat. Zudem hat die Beklagte hierdurch nicht der Klägerin gegenüber gehandelt, weil sich die Verwaltungspraxis nur auf Parallelfälle mit allenfalls ähnlicher Fallgestaltung bezogen hat. Abgesehen von der fehlenden Pflichtverletzung sind aber auch die weiteren Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs nicht erfüllt. Weder durch die behauptete Pflichtverletzung über den israelischen Versicherungsträger noch durch die Verwaltungspraxis der Beklagten in Parallelfällen ist ein kausaler Nachteil zu der unterstellten Pflichtverletzung zu erkennen. Selbst dann, wenn ein Versicherter von der restriktiven Verwaltungspraxis erfährt, obliegt es ihm, einen Antrag bei der Behörde zu stellen und dessen Ablehnung ggf. gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn er für diesen Zeitraum eine Sozialleistung begehrt. So haben sich auch zahlreiche andere Antragsteller verhalten, die ebenfalls Beitragszeiten nach dem ZRBG geltend gemacht haben. Schließlich lässt sich die Frist für die Auslösung der Antragsfiktion aus [§ 3 Abs. 1 ZRBG](#) auch nicht in dem von der Klägerin gewünschten Sinn verlängern. Die Klägerin beruft sich hier zu Unrecht auf das Urteil des BSG vom 24.10.1985 - [12 RK 48/84](#). Das BSG hat dort eine Verlängerung der Nachentrichtungsfrist angenommen, um eine Gesetzeslücke für einen Personenkreis zu schließen, dessen Nachentrichtungsrecht zuvor erstmalig durch das BSG anerkannt worden war. Ein solcher Fall liege - so das BSG - insbesondere dort vor, wo der Wortlaut des Gesetzes den Kreis der Berechtigten nur unvollständig (lückenhaft) umschrieben hat und die Lücke erst durch eine spätere gerichtliche Entscheidung geschlossen werde, inzwischen aber die Frist für die Ausübung der Berechtigung verstrichen sei (BSG, a.a.O., Rdnr. 16 bei juris). Eine solche Rechtsfortbildung scheidet hier mangels Gesetzeslücke aus. Verfolgte wie die Klägerin sind auch heute nicht von der Rentenanstellung insgesamt ausgeschlossen, sie kommen lediglich nicht in den Genuss der Antragsfiktion aus [§ 3 Abs. 1 ZRBG](#), wenn sie erst heute Rente beantragen. Abgesehen davon waren Verfolgte wie die Kläger aber auch vor der Änderung der Rechtsprechung zum ZRBG durch das BSG nicht in Unkenntnis von der Möglichkeit, einen Rentenanspruch zu stellen. Sie mussten lediglich v.a. den Erhalt eines dem Grunde nach versicherungspflichtigen Entgelts für ihre Ghetto-Beschäftigung glaubhaft machen."

Nach Zustellung am 25.03.2013 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin gegen dieses Urteil am 26.03.2013 Berufung eingelegt, mit der er an dem bisherigen Begehren - Zahlung einer Regelaltersrente ab dem 01.07.1997 - festhält und seine Begründung aus dem Klageverfahren wiederholt. Zudem bittet er, sich der Rechtsauffassung des Sozialgerichts Berlin anzuschließen, nach der bei Antragstellern, die - wie die Klägerin - bereits vor 1992 das 65. Lebensjahr vollendet hätten, noch die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bzw. der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegolten hätten, die für das Altersruhegeld keine Antragstellung erfordert hätten; das Stammrecht auf die Rente sei noch nach dem AVG bzw. der RVO entstanden und seine Zahlbarmachung dann mit Inkrafttreten des ZRBG zum 01.07.1997 ermöglicht worden, ohne dass dem das Antragserfordernis des [§ 99 SGB VI](#) entgegenstehe.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 14.03.2013 zu ändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 15.11.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2012 zu verurteilen, der Klägerin Regelaltersrente bereits ab dem 01.07.1997 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil weiterhin für zutreffend und weist im Übrigen darauf hin, dass sie sich der Rechtsauffassung des Sozialgerichts Berlin nicht anschließen könne, weil das ZRBG rückwirkend zum 01.07.1997 (dem Ablauf des Monats der Verkündung der Ghetto-Urteile des BSG) in Kraft getreten sei (Artikel 3 Absatz 2 des ZRBG); Renten nach dem ZRBG könnten daher frühestens am 01.07.1997 beginnen; ein Zahlungsanspruch könne daher nach dem ZRBG erst durch das SGB VI entstanden sein und unterliege daher von Beginn an dem Antragsinwand des [§ 99 Absatz 1 SGB VI](#).

Der Senat hat die Verwaltungsakte der Klägerin beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den weiteren Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der Bescheid der Beklagten vom 15.11.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2012 nicht rechtswidrig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt, [§ 54 Absatz 2 SGG](#). Denn die Beklagte hat rechtmäßig entschieden, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung der Regelaltersrente vor dem 01.05.2011 und damit auch nicht für die Zeit vom 01.07.1997 bis zum 30.04.2011 hat.

Gemäß [§ 99 SGB VI](#) hat die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung ihrer Regelaltersrente erst für die Zeit ab dem 01.05.2011 (dazu I.). Ein früherer Rentenbeginn kann der Klägerin nicht eingeräumt werden, und zwar weder aufgrund eines in Israel gestellten Rentenanspruchs (dazu II.) noch aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (dazu III.) noch aufgrund einer Verlängerung der Rentenanspruchsfrist entsprechend der Rechtsprechung des BSG zur Verlängerung von Nachtrichtungsfristen (dazu IV.) noch aufgrund einer Entstehung des Stammrechts auf Altersruhegeld bereits vor 1992 und Zahlbarmachung mit Inkrafttreten des ZRBG zum 01.07.1997, ohne dem Antragseinwand des [§ 99 Absatz 1 SGB VI](#) zu unterliegen (dazu V.) noch unter Berücksichtigung des sog. Wiedergutmachungsgedankens (dazu VI.).

I. Gemäß [§ 99 SGB VI](#) hat die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung ihrer Regelaltersrente erst für die Zeit ab dem 01.05.2011. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente der Klägerin auf der Grundlage des [§ 35 SGB VI](#) und nach Maßgabe des ZRBG waren für sie zwar mit (dem rückwirkenden) Inkrafttreten des ZRBG vom 20.06.2002 (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2002, veröffentlicht am 27.06.2002, [BGBl. I, 2074](#)) zum 01.07.1997 (Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20.06.2002) erfüllt, weil sie bereits im Dezember 1991 ihr 65. Lebensjahr vollendet hatte, Zeiten nach dem ZRBG vorliegen (die Beklagte hat der Rentengewährung Beitragszeiten auf der Grundlage des ZRBG vom 01.12.1940 bis zum 31.08.1942 zugrunde gelegt) und sie auch die allgemeine Wartezeit erfüllt (die Beklagte hat der Rentengewährung neben Beitragszeiten nach dem ZRBG auch Kindererziehungszeiten vom 02.08.1948 bis zum 31.12.1949 sowie Ersatzzeiten vom 25.12.1940 bis zum 31.12.1949 zugrunde gelegt). Für einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Regelaltersrente reicht dies aber nicht aus. Vielmehr ist mit dem Inkrafttreten der [§§ 19 Satz 1 SGB IV](#) und [115 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) am 01.01.1992 das Antragsprinzip eingeführt worden: Danach werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur auf Antrag erbracht; (erst) der Rentenanspruch löst regelmäßig das Verwaltungsverfahren aus. Der Rentenanspruch ist dabei auch für den Rentenbeginn nach [§ 99 SGB VI](#) maßgeblich. Danach wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#). Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird, [§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI](#). [§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI](#) gestaltet insofern einen materiell rechtlichen, die fälligen und ab dem 01.01.1992 entstandenen Einzelansprüche aus einem Recht auf Regelaltersrente vernichtenden Einwand aus, der dann Platz greift, wenn der Antrag mehr als drei Kalendermonate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem das Recht auf Rente entstanden ist (BSG, Urteil vom 02.08.2000, [B 4 RA 54/99 R](#), SozR 3 2600 § 99 Nr. 5 (Rdnr. 17)). Nachdem die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente auf der Grundlage des [§ 35 SGB VI](#) und nach Maßgabe des ZRBG mit (dem rückwirkenden) Inkrafttreten des ZRBG zum 01.07.1997 erfüllt hatte, war der dritte Kalendermonat nach Ablauf dieses Monats der Oktober 1997. Vor ihrer Antragstellung am 16.05.2011 hat die Klägerin jedoch keine Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung auf der Grundlage des [§ 35 SGB VI](#) und nach Maßgabe des ZRBG beantragt. Da nach [§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI](#) bei späterer Antragstellung eine Rente aus eigener Versicherung erst vom Antragsmonat an geleistet wird, war danach Rente ab dem 01.05.2011 zu leisten.

Eine andere Auslegung lässt der Wortlaut des [§ 99 Absatz 1 SGB VI](#) nicht zu, denn es wird klar zwischen einer Antragstellung bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist und einer Antragstellung danach unterschieden, und es werden diesen Alternativen jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen zugeordnet. Eine Verschiebung des Versicherungsfalles, an den die Vorschrift des [§ 99 SGB VI](#) anknüpft ("Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind"), ist seit Inkrafttreten des SGB VI am 01.01.1992, anders als noch nach der Reichsversicherungsordnung (§ 1248 Absatz 6 Reichsversicherungsordnung: "Der Versicherte kann bestimmen, dass ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll") nicht mehr möglich (vgl. BSG, Urteil vom 22.10.1996, [a.a.O.](#)) und würde im Übrigen auch nicht zu dem hier begehrten Rentenbeginn am 01.07.1997 führen können.

Der somit aus [§ 99 SGB VI](#) resultierende Rentenbeginn am 01.05.2011 erfährt keine Änderung durch § 3 Absatz 1 Satz 1 ZRBG. Nach dieser Vorschrift gilt (nur) ein bis zum 30.06.2003 gestellter Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als am 18.06.1997 gestellt. Wurde der Antrag bis zum 30.06.2003 gestellt, also binnen gut einen Jahres nach Verkündung des ZRBG am 27.06.2002, wird durch § 3 Absatz 1 Satz 2 ZRBG das Antragsdatum fiktiv auf den 18.06.1997 festgesetzt. Damit wurden jene Berechtigten, die durch die Verkündung des ZRBG am 27.06.2002 davon Kenntnis erlangten und sich aufgrund dieses Gesetzes binnen gut einen Jahres nach seiner Verkündung zu einem Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung veranlasst sahen, so behandelt, als hätten sie den Antrag bereits am Tage des BSG-Urteils (vom 18.06.1997, [5 RJ 66/95](#), [BSGE 80, 250](#)) über die rentenversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigten in einem Ghetto gestellt (vgl. BSG, Urteil vom 03.05.2005, [B 13 RJ 34/04 R](#), [BSGE 94, 294](#) (Rdnr. 29)). Dass bereits 65-jährige Berechtigte mit einer - aufgrund von Zeiten nach dem ZRBG und Verfolgungsersatzzeiten - erfüllten Wartezeit aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens des ZRBG vom 20.06.2002 zum 01.07.1997 trotz erst am 27.06.2002 erfolgter Verkündung des ZRBG und damit erstmalig gegebener Möglichkeit zur Kenntnisnahme dieses Gesetzes einen Antrag bis spätestens Oktober 1997 hätten stellen müssen, um die zwingende Folge eines Anspruchsverlusts nach [§ 99 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB VI](#) zu vermeiden, wurde insofern durch § 3 Absatz 1 Satz 1 ZRBG modifiziert. Die amtliche Überschrift des § 3 Absatz 1 ZRBG ("Besonderheiten beim Rentenbeginn") verdeutlicht dabei aber, dass die Regelung nicht selbst den Rentenbeginn für "Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto" festlegt, sondern lediglich Besonderheiten hinsichtlich eines einzelnen für den Rentenbeginn nach [§ 99 SGB VI](#) bedeutsamen Umstandes - des Zeitpunktes der Antragstellung - normiert. Die Vorschrift regelt also nicht selbst unmittelbar den Rentenbeginn, sondern modifiziert bzw. fingiert lediglich den maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung (BSG, Urteil vom 07.02.2012, [B 13 R 40/11 R](#), [BSGE 110, 97](#) (Rdnr. 22 m.w.N.)). Dies geht auch aus der Regelung des § 1 Absatz 2 ZRBG hervor, wonach dieses Gesetz "die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung" (WGSVG) ergänzt; nach § 7 WGSVG ergänzen jedoch wiederum diese Vorschriften "zugunsten von Verfolgten die allgemein anzuwendenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch". Die Klägerin hat jedoch bis zum 30.06.2003 keinen, sondern erst am 16.05.2011 den maßgeblichen Antrag auf Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des ZRBG gestellt, so dass der aus [§ 99 SGB VI](#) resultierende Rentenbeginn am 01.05.2011 vorliegend

keine Änderung durch § 3 Absatz 1 Satz 1 ZRBG erfährt.

Dem aus [§ 99 SGB VI](#) resultierenden Rentenbeginn am 01.05.2011 steht nicht entgegen, dass die Klägerin möglicherweise von der Frist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) und vom rückwirkenden Inkrafttreten des am 27.06.2002 veröffentlichten ZRBG zum 01.07.1997 keine Kenntnis hatte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 27 Absatz 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) kann ihr deswegen nämlich nicht zugebilligt werden. Zwar ist eine Wiedereinsetzung grundsätzlich auch bei Versäumung einer Frist des materiellen Sozialrechts zulässig, wenn die betreffende Regelung dies ausdrücklich bestimmt oder ihre Auslegung dies ergibt (BSG, Urteile vom 25.10.1988, [12 RK 22/87](#), [BSGE 64, 153](#) ff.; vom 21.05.1996, [12 RK 43/95](#), SozR 3 5070 § 21 Nr. 3; vom 22.10.1996, [13 RJ 23/95](#), [BSGE 79, 168](#) ff.). Ob danach eine Wiedereinsetzung bei Versäumung der Dreimonatsfrist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#), der eine Wiedereinsetzung nicht ausdrücklich vorsieht, im Wege der Auslegung zulässig wäre, kann indes offenbleiben (so auch BSG, Urteil vom 22.10.1996, [a.a.O.](#)). Denn gemäß [§ 27 Absatz 3 SGB X](#) kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden oder die versäumte Handlung - hier Antrag auf Regelaltersrente - nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist höherer Gewalt unmöglich war. Dafür, dass die Klägerin bis zum Ablauf der Frist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) - Oktober 1998 - durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert gewesen sein soll, ist aber nichts ersichtlich. Gleiches gälte, wenn hier sogar anstelle der Frist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) die Frist des § 3 Absatz 1 Satz 1 ZRBG angesetzt würde; denn dafür, dass die Klägerin nach Verkündung des ZRBG bis zum Ablauf eines Jahres nach dem 30.06.2003 durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert gewesen sein soll, ist ebenfalls nichts ersichtlich. Wegen Nichteinhaltung der Jahresfrist konnte ein allenfalls erstmalig für den 16.05.2011 anzunehmender Antrag auf Wiedereinsetzung daher nicht zur Wiedereinsetzung führen. Hinzu kommt, dass die Klägerin auch bei bestehender Unkenntnis der Fristen-Regelung des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) nicht im Sinne des [§ 27 Absatz 1 SGB X](#) ohne ihr Verschulden gehindert war, diese Frist einzuhalten, weil sich dies aus dem Grundsatz der formellen Publizität bei der Verkündung von Gesetzen ergibt. Danach gelten Gesetze mit ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten als bekannt, ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese tatsächlich davon Kenntnis erhalten haben (BSG, Urteil vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#) ff.); dieser Grundsatz ist auch für die Beantwortung der Frage bedeutsam, welche Gründe eine etwa zulässige Wiedereinsetzung rechtfertigen können und ob dazu auch die Unkenntnis von dem Recht und der Befristung seiner Ausübung geeignet ist (BSG, Urteil vom 09.02.1993, [12 RK 28/92](#), [BSGE 72, 80](#) ff.); eine Unkenntnis solcher Rechte, deren befristete Ausübung im Gesetz selbst ausdrücklich geregelt ist, kann eine Wiedereinsetzung daher nicht rechtfertigen (BSG, Urteile vom 21.05.1996 und 22.10.1996, [a.a.O.](#)). Da somit auch die Regelungen der [§§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI und 3 Absatz 1 Satz 1](#) ZRBG mit ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten - und damit auch der Klägerin - als bekannt gelten, ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese tatsächlich von diesen Regelungen Kenntnis erhalten haben, war auch die Klägerin nicht ohne ihr Verschulden verhindert, die Fristen der [§§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) bzw. 3 Absatz 1 Satz 1 ZRBG einzuhalten.

Da eine etwaige Rechtsunkenntnis der Klägerin über die Frist des [§ 99 SGB VI](#) eine Wiedereinsetzung nicht begründen kann, scheidet auch eine sog. Nachsichtgewährung aus, falls für sie bei einer grundsätzlichen Anwendung der Wiedereinsetzung auch auf Fristen des materiellen Sozialrechts überhaupt noch Raum sein sollte (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.1983, [12 RK 7/82](#), [SozR 5750 Art. 2 § 51a Nr. 55](#)).

II. Die Klägerin kann einen früheren Rentenbeginn auch nicht unter Berücksichtigung eines in Israel gestellten Rentenantrags erreichen. Zwar ist ein beim israelischen Versicherungsträger gestellter Rentenantrag nach Artikel 27 Absatz 2 Satz 1 des DISVA auch für die deutsche Altersrente zu berücksichtigen (Urteil des erkennenden Senats vom 12.02.2010, [L 14 R 3/08](#) in juris; bestätigt durch BSG, Urteil vom 19.04.2011, [B 13 R 20/10 R](#), SozR 4 - 6480 Art. 27 Nr. 1). Die Klägerin hat aber nach der der Beklagten erteilten Auskunft des israelischen Versicherungsträgers vom 06.06.2012 keinen Rentenantrag in Israel gestellt.

III. Die Klägerin kann auch nicht verlangen, aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so behandelt zu werden, als hätte sie den Antrag auf eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung spätestens bis zum 30.06.2003 gestellt, um - wie begehrt - nach Maßgabe von § 3 ZRBG in den Genuss einer Rente bereits ab dem 01.07.1997 zu gelangen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, dessen Rückwirkung vorliegend zu einem frühesten Rentenbeginn ab dem 01.01.2007 führen könnte (dazu 1.), steht der Klägerin nicht zu (dazu 2.).

1. Bei der hier vorliegenden Erstfeststellung einer Rente könnte einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch der Klägerin selbst für den Fall seines Vorliegens in entsprechender Anwendung des [§ 44 Absatz 4 SGB X](#) Rückwirkung nicht bis zum 01.07.1997, sondern nur bis zum 01.01.2007 zukommen, zurückgehend auf den erstmaligen Antrag der Klägerin auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von (Mai) 2011. Denn die in [§ 44 Absatz 4 SGB X](#) für eine rückwirkende Erbringung von Sozialleistungen festgesetzte zeitliche Grenze von vier Jahren ist entsprechend anzuwenden, auch wenn die rückwirkende Gewährung vorenthaltener Leistungen auf einer - wie vorliegenden - Erstfeststellung im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs beruht (Urteil des erkennenden Senats vom 24.05.2013, [L 14 R 432/12](#) in juris; dazu anhängig [B 13 R 23/13 R](#)).

2. Der Klägerin steht ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch mit der Folge eines frühestmöglichen Rentenbeginns ab dem 01.01.2007 nicht zu (dazu a.), auch nicht unter Würdigung der von ihrem Bevollmächtigten angeführten Rechtsprechung des BSG (dazu b.).

a.) Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Versicherungsträger entweder seine Verpflichtung nach [§ 13 SGB I](#) zur Aufklärung der Bevölkerung über ihre sozialen Rechte durch unrichtige oder missverständliche Allgemeininformationen (BSG, Urteile vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), SozR 3 1200 § 14 Nr. 12 und vom 23.05.1996, [13 RJ 17/95](#), SozR 3 5750 Art. 2 § 6 Nr. 15) oder die ihm aufgrund eines Gesetzes oder konkreten Sozialrechtsverhältnisses dem Versicherten gegenüber obliegenden Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Beratung, zur Auskunft und zu Hinweisen nach [§§ 14](#) und [15](#) sowie 115 Absatz 6 SGB VI, nicht verletzt hätte (ständige Rechtsprechung, vgl. Urteile des BSG vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), [SozR 3-1200 § 14 Nr. 12](#) m.w.N. und vom 25.01.1996, [7 RAr 60/94](#), [SozR 3-3200 § 86a Nr. 2](#)). Voraussetzung ist weiter, dass die verletzte Pflicht dem Sozialleistungsträger gerade gegenüber dem Versicherten oblag, diesem also ein entsprechendes subjektives Recht einräumt, dass die objektiv rechtswidrige Pflichtverletzung zumindest gleichwertig (neben anderen Bedingungen) einen Nachteil des Versicherten bewirkt hat und dass die verletzte Pflicht darauf gerichtet war, den Betroffenen gerade vor den eingetretenen Nachteilen zu bewahren (Schutzzweckzusammenhang); schließlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können, d.h. die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen.

Die Beklagte hat weder im Rahmen ihrer Verpflichtung nach [§ 13 SGB I](#) zur Aufklärung der Bevölkerung über deren sozialen Rechte diese unrichtig oder missverständlich informiert (dazu aa.) noch hat sie ihr aufgrund eines Gesetzes oder konkreten Sozialrechtsverhältnisses der Klägerin gegenüber obliegende und dieser ein entsprechendes subjektives Recht einräumende Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Beratung und Auskunft nach [§§ 14](#) und [15 SGB VI](#) (dazu bb.) bzw. zum Hinweis nach [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) (dazu cc.), verletzt.

aa.) Auf eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungspflicht nach [§ 13 SGB I](#) kann die Klägerin ihren Herstellungsanspruch nicht stützen. Nach [§ 13 SGB I](#) sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im SGB genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären. Unter "Aufklärung" ist dabei die allgemeine und abstrakte Unterrichtung der Bevölkerung, insbesondere aller von den sozialen Rechten und Pflichten möglicherweise Betroffenen, die im einzelnen in der Regel nicht bekannt sind, zu verstehen, z.B. in Merkblättern und Broschüren. Die Aufklärungspflicht begründet regelmäßig kein subjektives Recht des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger; aus ihrer Verletzung erwächst dem Betroffenen daher grundsätzlich kein Herstellungsanspruch (BSG, Urteil vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#)); etwas anderes gilt allerdings dann, wenn ein Versicherungsträger eine unrichtige oder missverständliche Allgemeininformation z.B. in Merkblättern oder Broschüren verbreitet hat und ein Versicherter dadurch etwa von der rechtzeitigen Ausübung eines Gestaltungsrechts abgehalten worden ist (BSG, Urteile vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), [SozR 3 1200 § 14 Nr. 12](#) und vom 23.05.1996, [13 RJ 17/95](#), [SozR 3 5750 Art. 2 § 6 Nr. 15](#)). Dabei kann auch eine unrichtige Information durch ausländische Stellen dem deutschen Rentenversicherungsträger, zumindest im Sinne einer wesentlichen Mitursache, zuzurechnen sein, wenn dieser die ausländischen Verbindungsstellen seinerseits unzutreffend, etwa über bestehende Antragsfristen, informiert hat (BSG, Urteile vom 21.06.1990, [a.a.O.](#) und vom 23.05.1996, [a.a.O.](#); anders aber BSG, Urteil vom 22.02.1989, [5 RJ 42/88](#), [SozR 6961 § 7 Nr. 2](#), [Rdnr. 24](#)). Dass die Beklagte vorliegend eine solche unrichtige oder missverständliche (Allgemein-)Information der Bevölkerung in Israel im Hinblick auf das ZRBG, auf etwaige Antragsfristen oder zu den Ghettos in Ungarn erteilt oder den israelischen Versicherungsträger entsprechend unrichtig informiert hätte, wäre allerdings von der Klägerin darzulegen und nachzuweisen. Eine solche Darlegung stellt der Vortrag des Bevollmächtigten der Klägerin, dass verschiedene Personengruppen bis 2009 durch die Beklagte durch deren aus heutiger Sicht zu engen Gesetzesauslegung von einer Antragstellung abgehalten worden seien, hätten abgehalten werden können oder veranlasst worden seien, eine ungünstige Erklärung abzugeben und damit von der Anwendung des ZRBG ausgeschlossen worden seien, u.a. solche Personen, die Tätigkeiten in einem Ghetto in Ungarn verrichtet hätten, nicht dar. Damit legt er nämlich weder dar, dass eine unrichtige oder missverständliche (Allgemein-)Information der Bevölkerung in Israel durch die Beklagte - etwa durch Merkblätter oder Broschüren - erfolgt ist, noch, dass die Klägerin eine solche unrichtige Information der Beklagten (gegebenenfalls übermittelt durch den israelischen Versicherungsträger) konkret erhalten und ihr Agieren (kausal) danach ausgerichtet hat. Die Darlegung des Bevollmächtigten bezieht sich vielmehr offenbar auf die bis 2009 unstrittig in größerer Zahl erfolgten negativen Bescheidungen - auch bereits bis Juni 2003 - gestellter Anträge nach dem ZRBG und darauf, dass ein Großteil der Antragsteller erst aufgrund der Urteile des BSG von Juni 2009 (Urteile vom 02.06.2009, [B 13 R 81/08 R](#), [BSGE 103, 190](#); [B 13 R 139/08 R](#), [BSGE 103, 201](#); [B 13 R 85/08 R](#) in juris; und vom 03.06.2009, [B 5 R 26/08 R](#), [BSGE 103, 220](#); [B 5 R 66/08 R](#) in juris) ihre Ansprüche durchsetzen konnte, die entgegenstehende frühere Rechtsprechung zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des "Entgelts" und der Beschäftigungsaufnahme "aus eigenem Willensentschluss" (vgl. etwa BSG, Urteil vom 07.10.2004, [B 13 RJ 59/03](#), [BSGE 93, 214](#), und Beschluss vom 22.03.2007, [B 5 R 16/07 B](#) in juris) aufgegeben hatten. Auch wenn der Beklagten insofern, wie es das Sozialgericht im angefochtenen Urteil bereits dargelegt hat, (allenfalls) vorzuhalten sein könnte, dass sie bis 2009 in beschiedenen (Parallel-)Fällen das ZRBG restriktiv ausgelegt und in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor allem ein die Versicherungspflicht dem Grunde nach auslösendes Entgelt und eine Beschäftigungsaufnahme aus eigenem Willensentschluss - auch für die im besetzten Ungarn (dazu bereits BSG, Urteil vom 25.06.1963, [11 RV 1248/60](#), [BSGE 19, 197](#)) gelegenen Ghettos - gefordert hat, ist dies wegen der Beschränkung auf die beschiedenen Fälle und deren bloße Wirkung inter partes keine Allgemeininformation im Sinne von [§ 13 SGB I](#). Auch dass die nur inter partes wirkenden und bis 2009 erfolgten negativen Bescheidungen in größerer Zahl aus Sicht der seit 2009 bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung seitdem nicht mehr haltbar erscheinen, ändert nichts daran, dass sie bei ihrem Erlass in Einklang mit der bis 2009 geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung standen und keine Allgemeininformation darstellen. Im Übrigen lässt sich aus der größeren Zahl auch bereits bis 2009 erfolgter (negativer) Bescheidungen von Anträgen nach dem ZRBG auf einen erheblichen Bekanntheitsgrad des ZRBG und bestehender Antragsfristen in der israelischen Bevölkerung auch bereits für die Zeit bis (zu dem für [§ 3 ZRBG](#) maßgeblichen Zeitpunkt) Juni 2003 bzw. für die Zeit bis (zur "Rechtsprechungswende" des BSG) 2009 und damit auf eine gute Allgemeininformation der israelischen Bevölkerung schließen. Eine etwaige der Klägerin im Frühjahr 2003 in Israel aufgrund ihrer Bitte um Information erteilte Auskunft der israelischen Nationalversicherung über die Voraussetzungen einer Antragstellung zur Anerkennung von Ghettozeiten dahingehend, dass die (deutschen) Rentenversicherungen sehr hohe Anforderungen stellen würden (Freiwilligkeit, mehr als geringe Entlohnung, kein zu geringes Alter usw.), hat der Bevollmächtigte der Klägerin selbst und in der Sache zutreffend als sachlich richtige Auskunft der israelischen Rentenversicherung bezeichnet. Auch wenn sich somit die Beklagte diese Auskunft zurechnen lassen müsste, und die Klägerin daraufhin keinen Sinn darin gesehen haben soll, die physischen, psychischen und finanziellen Belastungen eines Antragsverfahrens auf sich zu nehmen, liegt mit einer solchen Auskunft keine unrichtige oder missverständliche (Allgemein-)Information des israelischen Versicherungsträgers vor.

bb.) Durch die vom Bevollmächtigten der Klägerin gerügte restriktive Auslegung des ZRBG durch die Beklagte hat diese der Klägerin gegenüber auch keine Pflichten zur individuellen Beratung nach [§ 14 SGB I](#) oder zur individuellen Auskunft nach [§ 15 SGB I](#) verletzt. Wie das Sozialgericht im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, liegt in der - bis 2009 erfolgten - restriktiven Auslegungspraxis des ZRBG durch die Beklagte schon keine Pflichtverletzung, weil sich die Beklagte hierbei auf - die bis dahin bestehende - höchstrichterliche Rechtsprechung stützen konnte; zudem hat die Beklagte hierdurch nicht der Klägerin gegenüber gehandelt, weil sich die Verwaltungspraxis nur auf beschiedene (Parallel-)Fälle anderer Antragsteller mit allenfalls ähnlicher Fallgestaltung bezogen hat und daher nur zwischen diesen - inter partes - Wirkung entfaltet. Zudem wäre, wie das Sozialgericht ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, auch kein kausaler Nachteil zu einer unterstellten Pflichtverletzung zu erkennen, weil zahlreiche andere Antragsteller, die ebenfalls Beitragszeiten nach dem ZRBG geltend gemacht haben, durch das Erfordernis eines versicherungspflichtigen Entgelts und einer "freiwilligen" Beschäftigungsaufnahme auch in der Zeit bis 2009 nicht davon abgehalten worden sind, ihren Rentenanspruch zu stellen und dessen Ablehnung gegebenenfalls gerichtlich überprüfen zu lassen. Wie für das Sozialgericht bestehen auch für den Senat darüber hinaus keine Anhaltspunkte dahingehend, dass die verspätete Stellung des Rentenanspruches durch die Klägerin der Verletzung einer Pflicht aus einem konkreten Sozialrechtsverhältnis geschuldet ist. Voraussetzung für das Entstehen einer Beratungspflicht nach [§ 14 SGB I](#) ist ein Beratungsbegehren oder zumindest ein konkreter Anlass zur Beratung (BSG, Urteile vom 21.03.1990, [7 RAf 36/88](#), [BSGE 66, 258](#), vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), a.a.O. und vom 16.06.1994, [13 RJ 25/93](#), [SozR 3-1200 § 14 Nr. 15](#)); für eine Auskunftspflicht im Sinne des [§ 15 SGB I](#) ist es ebenfalls erforderlich, dass ein entsprechender Informationsbedarf der Versicherten für den zuständigen Versicherungsträger oder eine andere auskunftspflichtige Stelle

offen zu Tage tritt (BSG, Urteil vom 28.09.1976, [3 RK 7/76](#), [BSGE 42, 224](#)). Daran mangelt es hier schon dadurch, dass die Klägerin bis zu ihrer Antragstellung im November 2010 weder ein Beratungsbegehren an die Beklagte gerichtet hat noch es der Beklagten überhaupt möglich gewesen wäre, einen konkreten Anlass zur Beratung der Klägerin oder deren Informationsbedarf zu erkennen, weil für die Klägerin erst im Rahmen ihrer Antragstellung am 20.11.2010 ein Versicherungskonto bei der Beklagten angelegt werden konnte. Im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach [§ 14 SGB I](#) bzw. ihrer Auskunftspflicht nach [§ 15 SGB I](#) war die Beklagte auch nicht gehalten, etwa anlässlich der Einführung des Antragsprinzips ab dem 01.01.1992 ([§ 99 SGB VI](#)) und der Verkündung des ZRBG am 27.06.2002 in Bezug auf alle möglicherweise Berechtigten zu prüfen, ob sie davon betroffen sein könnten, und diese ohne konkreten Anlass zu informieren (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), [SozR 3-1200 § 14 Nr. 12](#)). Die Klägerin könnte sich schließlich auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch aufgrund eines etwaigen der Beklagten zuzurechnenden Beratungsfehlers des israelischen Sozialversicherungsträgers berufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Verschulden eines ausländischen Versicherungsträgers die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches erfüllen würde (verneinend Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 15.07.1986, [L 2 An 135/85](#) in juris und BSG, Urteil vom 22.02.1989, [5 RJ 42/88](#) SozR 6961 § 7 Nr. 2; bejahend BSG, Urteile vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#) und vom 23.05.1996, B [13 RJ 17/95](#), SozR 3 5750 Artikel 2 § 6 Nr. 15, wenn der deutsche Rentenversicherungsträger die ausländische Verbindungsstelle unzutreffend informiert hat und diese dann ihrerseits den Versicherten unrichtig informiert). Ein etwaiger Beratungsfehler des israelischen Sozialversicherungsträgers kommt vorliegend schon dadurch nicht in Betracht, dass die Klägerin dort keinen Altersrentenantrag gestellt hat und auch im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ansonsten aus einem anderen Anlass heraus eine Beratung durch den israelischen Versicherungsträger erhalten hat, in deren Rahmen dieser sie unzutreffend informiert haben könnte; die 2003 erfolgte Beratung der Klägerin durch den israelischen Versicherungsträger hat der Bevollmächtigte der Klägerin hingegen selbst als Beratung eingeordnet, in der eine sachlich richtige Auskunft gegeben wurde.

cc.) Auf eine Verletzung der Hinweispflicht nach [§ 115 Absatz 6 Satz 1 SGB VI](#) kann die Klägerin ihren Herstellungsanspruch ebenfalls nicht stützen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ist zwar nicht auf die Verletzung der Pflichten aus [§§ 14, 15 SGB I](#) beschränkt, sondern kommt auch bei andersartiger Fehl- oder Nichtinformation der Versicherten in Betracht (BSG, Urteil vom 08.11.1995, [13 RJ 5/95](#), SozR 3 2600 § 300 Nr. 5). Als Pflicht, deren Verletzung grundsätzlich geeignet ist, einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu begründen, kommt insofern auch die aus [§ 115 Absatz 6 Satz 1 SGB VI](#) resultierende Hinweispflicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift sollen die Träger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen; die Rentenversicherungsträger können dabei in gemeinsamen Richtlinien bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen (Satz 2 a.a.O.). Sinn und Zweck des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) ist es, die nicht ausreichend Informierten vor Nachteilen aus dem Antragsprinzip zu bewahren (Hauck/Haines, SGB VI-Kommentar, § 115, RdNr. 12; Gemeinschaftskommentar-SGB VI / Meyer, § 115, Rdnr. 4). Die Vorschrift wurde insofern durch das Rentenreformgesetz 1992 zugleich mit [§ 99 SGB VI](#) eingeführt, in dem die Auswirkung des Antragszeitpunktes auf den Rentenbeginn bestimmt wird; da durch [§ 99 SGB VI](#) gravierendere Folgen an die Antragstellung bzw. deren Zeitpunkt geknüpft werden als nach dem altem Recht der RVO, ist als Korrektiv hierfür die Regelung des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) vorgesehen. Die Beklagte war im vorliegenden Fall aber nicht verpflichtet, der Klägerin einen Hinweis auf die Möglichkeit des Bezugs einer Altersrente und auf den bei Überschreitung der Frist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) eintretenden Anspruchsverlust zu erteilen. Die Verpflichtung der Beklagten zur Hinweiserteilung scheidet dabei zwar nicht bereits deshalb aus, weil die Klägerin sich nicht rechtzeitig rat- oder auskunftssuchend an die Beklagte gewandt hätte; denn für das Entstehen einer Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Erteilung eines Hinweises ist eine Anfrage der Versicherten nicht erforderlich (BSG, Urteil vom 22.10.1996, [13 RJ 23/95](#), [BSGE 79, 168](#)). Auch ist die Vollendung des 65. Lebensjahres (vorliegend am 25.12.1991) bei einer Versicherten, die - wie die Klägerin - die allgemeine Wartezeit erfüllt, grundsätzlich ein geeigneter Fall im Sinne des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#), in dem dann auf die Notwendigkeit eines Antrags für den Erhalt einer Leistung und auf die 3-Monats-Frist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) hinzuweisen ist, da bei Unkenntnis und Nichtbeachtung der endgültige Verlust des Anspruchs auf Rente für den zurückliegenden Zeitraum droht (BSG, Urteil vom 22.10.1996, [a.a.O.](#)). Die Adressaten derartiger Hinweise (anders als etwa bei [§ 13 SGB I](#)) müssen für den Versicherungsträger aber konkret bestimmbar sein, weil die Regelung den Schutz der Einzelnen bezweckt; nur so kann davon ausgegangen werden, dass diesen auch ein subjektives Recht auf Erteilung eines Hinweises zustehen soll (Hauck/Haines, SGB VI-Kommentar, § 115, Rdnr. 13). Dem Versicherungsträger muss daher konkret erkennbar sein, dass es sich um einen geeigneten Fall handelt; dafür muss für ihn aus dem Versicherungsverlauf erkennbar sein, dass die allgemeine Wartezeit erfüllt und das 65. Lebensjahr vollendet ist. Die Hinweispflicht des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) als Sonderfall der so genannten Spontanberatung setzt insofern notwendig voraus, dass der Versicherte im Datenbestand des Rentenversicherungsträgers gespeichert ist (BSG, Urteil vom 14.11.2002, [B 13 RJ 39/01 R](#), SozR 3 2600 § 115 Nr. 9). Die Klägerin ist jedoch erstmals infolge ihrer Antragstellung im Mai 2011 im Datenbestand der Beklagten gespeichert worden. Für einen nach Vollendung des 65. Lebensjahres der Klägerin und vor der Rentenantragstellung im Mai 2011 erfolgten Kontakt zwischen der Beklagten und der Klägerin, aus dem eine Speicherung der Daten der Klägerin resultiert haben könnte bzw. sollte, gibt es weder Anhaltspunkte noch ist derartige vorgetragen worden. Mangels Datenbestandes und mangels Versicherungskonto vor der Antragsstellung der Klägerin im Mai 2011 bestand daher kein Anlass im Sinne des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#), der Klägerin einen Hinweis zu erteilen, so dass auch keine Hinweispflicht der Beklagten aus gegebenen Anlass im Sinne des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) bestand.

b.) Zu einem anderen Ergebnis kann der Senat auch nicht unter Würdigung der vom Bevollmächtigten der Klägerin angeführten Entscheidungen des BSG gelangen, die er seinem Vortrag zugrunde gelegt hat, dass das fehlerhafte Handeln der Beklagten bis zum Jahr 2009 in Form einer falschen Auslegung oder Anwendung des Gesetzes (ZRBG) einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründe (BSG, Urteile vom 15.12.1983, [12 RK 6/83](#) in juris; vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#); vom 08.11.1995, [13 RJ 5/95](#), SozR 3 2600 § 300 Nr. 5), ohne dass es insoweit auf ein Verschulden der Beklagten ankomme (BSG, Urteile vom 12.10.1979, [12 RK 47/77](#), [BSGE 49, 76](#); vom 09.05.1979, 9 RV 20/87, SozR 3100, § 44 Nr. 11; vom 15.12.1983, [12 RK 6/83](#), in juris; vom 28.02.1984, [12 RK 31/83](#), [SozR 1200 § 14 Nr. 16](#); vom 24.10.1985, [12 RK 48/84](#), SozR 5070 § 10 a Nr. 13). Diese Entscheidungen haben nicht den ihnen vom Bevollmächtigten zugesprochenen Inhalt - und sind daher auch nicht auf den vorliegenden Fall dahingehend übertragbar -, dass das für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch erforderliche Fehlverhalten eines Versicherungsträgers etwa darin liegen kann, dass dieser bis zum Zeitpunkt geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung in größerer Zahl negative Bescheidungen erlassen hat, die aus der späteren Sicht der geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr haltbar erscheinen, und aufgrund derer Berechtigte von einer Antragstellung abgehalten worden sind oder sein könnten. Vielmehr fordern (auch) die vom Bevollmächtigten genannten Entscheidungen des 12. Senats des BSG für einen Herstellungsanspruch, dass das gerügte Verhalten - etwa eine fehlerhafte Gesetzesanwendung - bereits im Zeitpunkt der Ausübung fehlerhaft gewesen sein muss, wozu die spätere Erkenntnis der Fehlerhaftigkeit aus der Rückschau nicht ausreicht. Dass diese Anforderungen an den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu stellen sind, ist indes nicht nur den vom Bevollmächtigten angeführten Entscheidungen des 12. Senats des BSG zu entnehmen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung weiterer

Senate des BSG. so etwa der Rechtsprechung des 7. Senats (Urteil vom 25.01.1996, [7 RAr 60/94](#), SozR 3 3200 § 86 a Nr. 2), der ausgeführt hat, dass der Leistungsträger, wenn seine - negative - Auskunft über eventuelle Leistungsansprüche im Zeitpunkt ihrer Erteilung der Gesetzeslage und dem Stand des eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens entsprach, bei einer späteren, im Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht erkennbaren Gesetzesänderung zugunsten des Betroffenen nicht verpflichtet ist, den durch eine verspätete Antragstellung bedingten Nachteil im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auszugleichen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des heute für das Recht der Rentenversicherung zuständigen 13. Senats des BSG (Urteil vom 08.11.1995, [13 RJ 5/95](#), SozR 3 2600 § 300 Nr. 5), der ausgeführt hat, dass ein Herstellungsanspruch nicht in Betracht kommt, wenn die dem Versicherten günstigen Voraussetzungen erst später bekannt wurden oder nachgewiesen werden konnten. Unter Berücksichtigung der vom Bevollmächtigten angeführten Rechtsprechung des 12. Senats des BSG als auch der Rechtsprechung weiterer Senate des BSG kommt ein Herstellungsanspruch daher vorliegend nicht in Betracht. Denn die in größerer Zahl ergangenen negativen Bescheidungen der Beklagten bis zum Jahr 2009 als dem vom Prozessbevollmächtigten gerügten Zeitpunkt, die die Klägerin bewogen haben könnten, bis dahin keinen Rentenanspruch zu stellen, standen in Einklang mit der bis zur "Rechtsprechungswende" des BSG zum ZRBG im Jahr 2009 bestehenden damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die die unbestimmten Rechtsbegriffe des "Entgelts" und des Beschäftigungsverhältnisses "aus eigenem Willensentschluss" restriktiv ausgelegt hatte (vgl. etwas Urteil vom 07.10.2004, [B 13 RJ 59/03](#), [BSGE 93, 214](#), und Beschluss vom 22.03.2007, [B 5 R 16/07 B](#) in juris); dass Erfolgsaussicht für die Durchsetzung ihrer Ansprüche für die Klägerin erst aufgrund der Urteile des BSG von Juni 2009 bestand und vorher nicht, beruht somit nicht auf einem objektiven Fehlverhalten der Beklagten durch etwaige Falschanwendung von Gesetzen bzw. Rechtsprechung im Zeitpunkt der Anwendung. Aus dem gleichen Grund führen auch die vom Bevollmächtigten angeführten Entscheidungen des BSG vom 12.10.1979, 09.05.1979, 15.12.1983, 28.02.1984 und 24.10.1985 (alle a.a.O.) nicht weiter, nach denen ein - hier nicht vorliegendes - im Zeitpunkt der Ausübung bereits objektiv fehlerhaftes Verhalten der Verwaltung, das einen Herstellungsanspruch begründet, nicht subjektiv schuldhaft (vorwerfbar) zu sein braucht. Denn bei Nichtvorliegen eines objektiven Fehlverhaltens kommt es auf die Frage der subjektiven Vorwerfbarkeit nicht mehr an. Deutlich wird dies insbesondere aus der vom Bevollmächtigten angeführten Entscheidung des BSG vom 12.10.1979 ([12 RK 47/77](#)), in der das BSG ausgeführt hat, dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch bestehe, wenn der Versicherungsträger im Zeitpunkt der Auskunftserteilung eine bereits damals objektiv unrichtige Auskunft erteilt habe, er zu diesem Zeitpunkt aber von der Richtigkeit seiner Rechtsansicht ausgehen dürfe.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass zum einen wegen der verspäteten Antragstellung eine der notwendigen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt ist und zum anderen eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht vorliegt, die eine Ersetzung des nicht rechtzeitig gestellten Antrags im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ermöglichen könnte.

IV. Ein früherer Rentenbeginn als zum 01.05.2011 kann der Klägerin auch nicht aufgrund einer Verlängerung der Rentenanspruchsfrist entsprechend der von ihrem Bevollmächtigten angeführten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verlängerung von Nachtrichtungsfristen (Urteile vom 01.12.1978, [12 RAr 56/77](#), SozR 4100 § 141 e Nr. 4; vom 12.10.1979, [12 RK 15/78](#), SozR 5070 § 10 a Nr. 2; vom 24.10.1985, [12 RK 48/84](#), SozR 5070 § 10 a Nr. 13; vom 26.06.1985, [12 RK 23/84](#) in juris; vom 03.05.2005, [B 13 RJ 34/04 R](#), [BSGE 4 2600 § 306 Nr. 1](#)) eingeräumt werden.

Etwaige Rechtsprechung zur Verlängerung von Nachtrichtungsfristen, die der Bevollmächtigte anführt, um eine "Gleichbehandlung der Klägerin unter Verlängerung der am 30.06.2003 abgelaufenen Antragsfrist" zu erreichen, ist auf den vorliegenden Fall schon dadurch nicht übertragbar, dass die Antragstellung nach dem ZRBG nicht an eine Frist gebunden ist. Die in § 3 des ZRBG genannte Frist bis zum 30.06.2003 führt lediglich zu einer Fiktivverlegung des Rentenanspruchs auf den 18.06.1997 (= Tag des BSG-Urteils [B 5 RJ 66/95](#) ([BSGE 80, 250](#)) über die rentenversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigten in einem Ghetto). Jedoch war und ist auch nach Juni 2003 jederzeit die Möglichkeit zur Geltendmachung eines Rentenanspruchs auf der Grundlage des ZRBG gegeben.

Auch im Übrigen sind die vom Bevollmächtigten genannten Entscheidungen auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 12.10.1979 hatte keine Verlängerung einer Antragsfrist oder einer Nachtrichtungsfrist zum Inhalt, vielmehr erweiterte der 12. Senat des BSG den unter § 10 a WGSVG fallenden Personenkreis auch auf solche Personen, die nach Kriegsende nicht in den Geltungsbereich des WGSVG zurückgekehrt waren, so dass auch diese die durch § 10 a WGSVG geregelte Möglichkeit zur Beitragsentrichtung längstens für die Zeit bis zum 31.12.1955 nutzen konnten. Aus dem Leitsatz des Urteils des 12. Senats vom 24.10.1985 ergibt sich der Grund, warum hier eine ursprünglich (am 31.12.1975) bereits abgelaufene Ausschlussfrist (zur Nachtrichtung von Beiträgen nach § 10 a Absatz 2 WGSVG) neu zu eröffnen war (was dann unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 24.10.1985 erfolgte mit einer Neueröffnung bis zum 31.12.1986); Grund war nämlich, dass durch eine zuvor erfolgte Rechtsprechung des BSG (vom 17.03.1981 bzw. 24.06.1981) eine Gesetzeslücke in der Form geschlossen wurde, als dass für einen weiteren Personenkreis das Nachtrichtungsrecht erstmals ermöglicht wurde. Der Entscheidung des 12. Senats vom 01.12.1978 lag zugrunde, dass das BSG die Frist des § 141 e Absatz 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz für einen Antrag auf Konkursausfallgeld neu eröffnet hat, weil es insoweit eine planwidrige Unvollständigkeit (Lücke) im Einführungsgesetz zum Einkommenssteuergesetz von 1974 erkannt hat. In der Entscheidung vom 26.06.1985 wiederum sah sich der 12. Senat des BSG infolge seiner Rechtsprechung vom 27.03.1980, dass in Ausfüllung einer Gesetzeslücke Artikel 2 § 5 b Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auf Vorstandsmitglieder von großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit analog anzuwenden ist, veranlasst, die in dieser Norm enthaltene Befristung (31.12.1979) auf einen angemessenen Zeitpunkt nach dem Bekanntwerden seines Urteils vom 27.03.1980 zu verschieben. Vorliegend ist aber ein vergleichbarer Sachverhalt, wie er den genannten Entscheidungen zugrunde liegt, nicht gegeben. Denn die Rechtsprechung des BSG vom 02. und 03. Juni 2009 zum ZRBG hat sich lediglich mit der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und damit mit der reinen Auslegung eines Gesetzes befasst und hat nicht, - wie bei der eben angeführten Rechtsprechung, - Gesetzeslücken im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschlossen. Der Fall der Klägerin ist insbesondere auch nicht mit der Konstellation vergleichbar, die zum Urteil des 13. Senats des BSG vom 03.05.2005 ([B 13 RJ 34/04 R](#)) geführt hat. Diese Entscheidung hatte keine Verlängerung einer Antragsfrist oder einer Nachtrichtungsfrist zum Inhalt. Vielmehr ist (auch) dort eine Rechtsfortbildung zur Schließung einer gesetzgeberischen Lücke im ZRBG dahingehend vorgenommen worden, dass die Vorschrift des [§ 306 Absatz 1 SGB VI](#) für Bestandsrentner, die bereits vor dem 18.06.1997 eine Altersrente bezogen haben, und die vor dem 30.06.2003 einen Antrag auf Zahlung der Rente unter Bezugnahme auf das ZRBG gestellt hatten, nicht nachteilig anzuwenden ist, und zwar aus Gründen der Gleichbehandlung. Wie ausgeführt, hat sich aber die Rechtsprechung des BSG vom 02. und 03. Juni 2009 zum ZRBG lediglich mit der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und damit mit der reinen Auslegung eines Gesetzes befasst, nicht aber Gesetzeslücken im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschlossen. Der Fall der Klägerin ist im Übrigen auch dadurch nicht mit der Konstellation vergleichbar, die zum Urteil des 13. Senats des BSG vom 03.05.2005 ([B 13 RJ 34/04 R](#)) geführt hat, dass ihr - verspäteter - Antrag nicht die Folge hat, dass sie von einem Rentenanspruch nach dem ZRBG vollständig (und auf Dauer) ausgeschlossen wird, sondern lediglich die Folge einer nur

eingeschränkter Rückwirkung hat. Dass im Übrigen der 13. Senat im Urteil vom 03.05.2005 aus Gründen der Gleichbehandlung gemäß [Artikel 3 Grundgesetz \(GG\)](#) zur Anwendbarkeit des ZRBG auch für Bestandsrentner gelangte ([§ 306 SGB VI](#)), vorliegend aber schon kein Verstoß gegen [Artikel 3 GG](#) erkennbar ist, obwohl die Klägerin unter Anwendung des [§ 99 SGB VI](#) erst ab dem Monat ihrer Antragstellung eine Regelaltersrente erhält, hat bereits das Sozialgericht im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt. Die von ihr angenommene Ungleichbehandlung zu anderen Verfolgten mit früherem Rentenbeginn ist nämlich durch den Umstand gerechtfertigt, dass letztere auch zu einem früheren Zeitpunkt Rente beantragt haben, so dass es die Klägerin im Unterschied zu dem vom BSG zu [§ 306 SGB VI](#) entschiedenen Fall selbst in der Hand gehabt hat, zu einem früheren Zeitpunkt Rente zu beantragen. Insofern überzeugt der Vortrag des Bevollmächtigten nicht, die Rentenversicherungsträger hätten bei einem vergleichbaren Sachverhalt (keine Anwendung des ZRBG bei Rentenbezug) den Herstellungsanspruch bereits anerkannt und die am 30.06.2003 abgelaufene Antragsfrist um 12 Monate nach Zustellung der BSG-Entscheidung vom 03.05.2005 ([B 13 RJ 34/04 R](#)) verlängert; da es sich bei den Entscheidungen des BSG vom 02. und 03.06.2009 auch um eine Rechtsfortbildung gehandelt habe und die Beklagte die Anwendung des ZRBG ausgeschlossen habe, müsse sie im Sinne der Gleichbehandlung auch die Antragsfrist verlängern. Abgesehen davon würde die vom Bevollmächtigten begehrte Verlängerung der Frist des § 3 ZRBG (30.06.2003) entsprechend der Verfahrensweise zur Entscheidung des BSG vom 03.05.2005 um 12 Monate nach Zustellung der BSG-Entscheidungen vom 02. und 03.06.2009 der Klägerin auch nicht weiterhelfen können, weil auch eine solche Verlängerung ihren Antrag vom 16.05.2011 nicht mehr erfassen könnte.

V. Ein früherer Rentenbeginn als zum 01.05.2011 ist der Klägerin auch nicht einzuräumen aufgrund der Entstehung eines Stammrechts auf Altersruhegeld bereits vor 1992 noch unter Geltung der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), - ohne somit dem Antragseinwand des [§ 99 Absatz 1 SGB VI](#) zu unterliegen, - sowie Zahlbarmachung mit Inkrafttreten des ZRBG zum 01.07.1997.

Zwar ist die Klägerin am 00.00.1926 geboren und hatte demnach am 00.00.1991 das 65. Lebensjahr vollendet, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem noch die erst ab dem 01.01.1992 durch das SGB VI abgelösten Vorschriften der RVO bzw. des AVG galten, die eine Antragstellung als Leistungsvoraussetzung für ein Altersruhegeld nur bei einem vorzeitigen Altersruhegeld (§§ 1248 Absätze 1 bis 3 und 1290 Absatz 1 Satz 2 RVO; §§ 25 Absätze 1 bis 3 und 67 Absatz 1 Satz 2 AVG), ansonsten beim Altersruhegeld aber nicht vorsahen (§ 1248 Absatz 5 RVO, § 25 Absatz 5 AVG). Auch erwerben Versicherte mit Vollendung des 65. Lebensjahres kraft Gesetzes ein eigentumsrechtlich geschütztes Stammrecht auf Rente wegen Alters, ohne dass es hierfür auf einen Antrag (oder eine Verwaltungsentscheidung) ankommt, wenn das Stammrecht auf Rente wegen Alters bereits vor dem 01.01.1992 entstanden ist (BSG, Urteil vom 02.08.2000, [B 4 RA 54/99 R](#), SozR 3 2600 § 99 Nr. 5). Ein bereits unter der Geltung der RVO bzw. des AVG entstandener Anspruch auf Altersruhegeld entfällt schließlich auch nicht nachträglich auf Grund des mit dem SGB VI ab dem 01.01.1992 eingeführten Antragserefordernisses (BSG, Urteil vom 08.12.2005, [B 13 RJ 41/04 R](#), [BSGE 95, 300](#)).

Vorliegend ist aber nicht bereits ein Stammrecht der Klägerin auf - antragsfreies - Altersruhegeld unter Geltung der RVO bzw. des AVG spätestens bis zum 31.12.1991 entstanden, so dass ein solches auch nicht mit dem Inkrafttreten des ZRBG zum 01.07.1997 zahlbar gemacht werden kann; vielmehr richtet sich ihr Anspruch auf Rente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nach den Vorschriften des SGB VI und des ZRBG und unterliegt daher auch dem Antragseinwand des [§ 99 SGB VI](#). Denn zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 00.00.1991 bzw. spätestens bis zum 31.12.1991 erfüllte die Klägerin nicht die allgemeine Wartezeit (Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten), was aber Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersruhegeld nach §§ 1248 Absatz 5 RVO, 25 Absatz 5 AVG ist.

Gemäß § 1249 Satz 1 RVO wurden auf die Wartezeit für das Altersruhegeld die ab dem 01.01.1924 zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet; anrechnungsfähig waren dabei gemäß § 1250 Absatz 1 RVO Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten), Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 RVO (Ersatzzeiten) und Zeiten der Kindererziehung vor dem 01.01.1986 nach § 1251a RVO, wobei gemäß § 1251 Absatz 2 Satz 1 RVO die in § 1251 Absatz 1 RVO aufgeführten Zeiten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeiten angerechnet wurden, wenn eine Versicherung vorher bestanden hat und während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat; insofern musste zumindest ein Beitragsmonat vorhanden sein, um mit Ersatzzeiten die allgemeine Wartezeit zu erfüllen. Entsprechende Regelungen sah das AVG vor.

Im Zeitpunkt der Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 00.00.1991 bzw. spätestens bis zum 31.12.1991 hatte die Klägerin solche auf die allgemeine Wartezeit anrechnungsfähige Zeiten zur deutschen Rentenversicherung nicht zurückgelegt. Die Beklagte hat in Anlage 2 zum Rentenbescheid vom 15.11.2011 (Versicherungsverlauf), welcher durch die Klägerin nur hinsichtlich des Rentenbeginns, nicht aber hinsichtlich der rentenrechtlichen Zeiten angefochten worden ist, bestandskräftig festgestellt, dass die Klägerin Beitragszeiten nach dem ZRBG vom 01.12.1940 bis zum 31.08.1942, außerdem Kindererziehungszeiten vom 01.09.1948 bis zum 31.08.1949 und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung außerhalb der BRD vom 02.08.1948 bis zum 31.12.1949 sowie Ersatzzeiten vom 25.12.1940 bis zum 31.12.1949 zurückgelegt hat. Bei diesen Zeiten handelt es sich nicht um auf die allgemeine Wartezeit nach §§ 1250, 1251, 1251 a RVO bzw. den entsprechenden Regelungen des AVG anrechnungsfähige Zeiten zur deutschen Rentenversicherung.

Zwar konnten Beschäftigungszeiten in einem Ghetto bereits vor dem rückwirkenden Inkrafttreten des ZRBG zum 01.01.1997 Beitragszeiten sein, was insbesondere für das Ghetto Lodz zutrifft, weil dort ab Inkrafttreten der Ostgebiete-Verordnung vom 22.12.1941 zum 01.01.1942 das Recht der RVO galt. Solche Zeiten hat die Klägerin aufgrund ihres individuellen Verfolgungsschicksals jedoch nicht zurückgelegt, denn sie hat Beschäftigungszeiten im Ghetto X. in Polen und damit im ehemaligen so genannten Generalgouvernement zurückgelegt, in dem die RVO nicht galt (vgl. BSG, Urteil vom 07.10.2004, [B 13 RJ 59/03 R](#), [BSGE 93, 214](#)). Zwar ist die Berücksichtigung einer ausgeübten Beschäftigung in einem Gebiet, in dem während des zweiten Weltkrieges die RVO nicht galt, als gleichgestellte Beitrags-/Beschäftigungszeit nach §§ 15, 16 FRG möglich, wodurch zugleich eine Anrechnung von Ersatzzeiten möglich würde. Die Berücksichtigung der von der Klägerin im Ghetto X. ausgeübten Beschäftigung nach §§ 15, 16 FRG kommt aber nicht in Betracht, weil hierfür die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis erforderlich wäre, wofür aber keine Anhaltspunkte bestehen. Denn § 15 FRG sieht vor, dass Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen; nach Maßgabe des § 16 FRG gilt Entsprechendes für Beschäftigungszeiten in Vertreibungsgebieten. Da die Klägerin - was sie nicht geltend macht und für den Senat auch nicht ersichtlich ist - nicht zu dem gemäß §§ 1, 17 a FRG begünstigten Personenkreis gehört (insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie Vertriebene im Sinne von § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist), kann ihr insoweit noch die Regelung des § 20 WGSVG zugutekommen, nach der bei Anwendung des FRG

den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleichstehen, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Da § 20 Absatz 1 Satz 2 WGSVG auf § 19 Absatz 2 Buchstabe a Halbsatz 2 WGSVG verweist, genügt es dabei, soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit ankommt, dass Verfolgte im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach und Kulturkreis angehört haben. Für eine solche Zugehörigkeit der Klägerin gibt es aber keine Anhaltspunkte, die Klägerin selbst behauptet dies auch nicht.

Die aufgrund der Beitragsfiktion des § 2 Absatz 1 ZRBG anerkannten Beitragszeiten der Klägerin vom 01.12.1940 bis zum 31.08.1942 können nicht für die Erfüllung der für einen Anspruch auf Altersruhegeld nach §§ 1248 Absatz 5 RVO, 25 Absatz 5 AVG erforderlichen allgemeinen Wartezeit herangezogen werden. Denn diese sind erst mit Inkrafttreten des ZRBG rückwirkend zum 01.07.1997 entstanden und bestanden damit nicht bereits zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres der Klägerin am 00.00.1991 bzw. spätestens bis zum 31.12.1991. Nach § 2 Absatz 1 ZRBG gelten für die Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto Beiträge als gezahlt, und zwar für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes sowie für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten). Dabei ist die rechtliche Wirkung von fiktiven Beiträgen nach dem ZRBG dieselbe wie die der tatsächlich zur deutschen Rentenversicherung entrichteten und damit vergleichbar mit den im Rahmen des FRG gleichgestellten Beiträgen (BSG, Urteil vom 19.05.2009, [B 5 R 14/08 R](#), [BSGE 103, 161](#)). Bei den Personen, die wie die Klägerin aufgrund gesetzlicher Fiktion in die Geltung der Reichsversicherungsgesetze einbezogen worden sind, handelt es sich um "tatsächlich" (wenn auch nachträglich) Versicherte im Sinne der Rentenversicherung und sie sind in Bezug auf die nach dem ZRBG anerkannten Beitragszeiten nicht anders als diejenigen zu behandeln, für deren Beschäftigung die Reichsversicherungsgesetze galten, während sie sich innerhalb von deren territorialem Geltungsbereich aufgehalten haben (BSG, Urteil vom 19.05.2009, [a.a.O.](#)). Trotz der durch die Beitragsfiktion nach § 2 Absatz 1 ZRBG entstandenen nachträglichen Versicherteneigenschaft reicht die Fiktion dieser Vorschrift jedoch nicht so weit, dass hierdurch die fiktive Beitragszeit bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahr 1991 als zurückgelegt und damit die allgemeine Wartezeit zusammen mit den (Verfolgungs-)Ersatzzeiten zu diesem Zeitpunkt als erfüllt gilt. Hiergegen spricht die Systematik der eine Fiktionswirkung entfaltenden Regelungen in §§ 2 und 3 ZRBG, der Wortlaut der Vorschrift des § 3 Absatz 2 ZRBG sowie die Gesetzesbegründung und der darin zum Ausdruck kommende mutmaßliche Wille des Gesetzgebers. Der Senat verweist insoweit auf die Entscheidungsgründe der beiden Urteile des Sozialgerichts Lübeck vom 23.04.2013 ([S 6 R 353/11](#), Rdnrn. 26 bis 37, in juris) und vom 24.04.2013 ([S 45 R 675/11](#), Rdnrn. 26 bis 29, in juris; dazu anhängig [B 13 R 10/13 R](#)), denen er sich vollinhaltlich anschließt.

Auch die von der Beklagten festgestellten Kindererziehungszeiten der Klägerin vom 01.09.1948 bis zum 31.08.1949 können nicht auf die für einen Anspruch auf Altersruhegeld nach §§ 1248 Absatz 5 RVO, 25 Absatz 5 AVG erforderliche allgemeine Wartezeit angerechnet werden. Nach § 1251 a RVO werden für die Erfüllung der Wartezeit Müttern und Vätern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 01.01.1986 in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben. Die Klägerin hat ihren am 00.00.1948 in Haifa geborenen und dann durchgehend in Israel erzogenen Sohn aber nicht "im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten". Nach § 1251 a Absatz 3 RVO ist jedoch § 1227 a Absätze 3 bis 5 RVO entsprechend anzuwenden. Nach § 1227 a Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 4 des § 1227 a RVO auch für Mütter und Väter, die ihr Kind in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, wenn sie wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat während der Kindererziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz haben. Die Klägerin hat aber wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit während der (Zeiten der) Kindererziehung oder unmittelbar vor der Geburt ihres Sohnes am 00.00.1948 "keine Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz", weil sie sich bereits seit Anfang 1948 in Israel aufhielt. Zwar ist auch die Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit in einem Gebiet, in dem die RVO nicht galt, als gleichgestellte Beitragszeit nach § 15 FRG möglich, weil § 15 FRG vorsieht, dass Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen. Dies setzt jedoch, wie bereits oben ausgeführt, das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1, 17 a FRG bzw. 20 WGSVG voraus, also mindestens die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, wofür jedoch keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Die von der Beklagten festgestellten Kindererziehungszeiten vom 01.09.1948 bis zum 31.08.1949 sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom 02.08.1948 bis zum 31.12.1949 konnten der Klägerin somit nur auf der Grundlage des SGB VI im Rahmen des 2011 eingeleiteten ZRBG-Rentenverfahrens der Klägerin zuerkannt werden.

Allein durch die von der Beklagten festgestellten Ersatzzeiten der Klägerin vom 25.12.1940 bis zum 31.12.1949 konnte die Klägerin auch nicht bereits zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 00.00.1991 bzw. spätestens bis zum 31.12.1991 die für die Erfüllung der für einen Anspruch auf Altersruhegeld nach §§ 1248 Absatz 5 RVO, 25 Absatz 5 AVG erforderliche allgemeine Wartezeit erfüllen. Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 RVO (Ersatzzeiten) konnten gemäß § 1251 Absatz 2 Satz 1 RVO für die Erfüllung der Wartezeiten nur angerechnet werden, wenn eine Versicherung vorher bestanden hat und während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat; insofern musste zumindest ein Beitragsmonat vorhanden sein, um mit Ersatzzeiten die allgemeine Wartezeit zu erfüllen. Da, wie aufgezeigt, Beitragszeiten der Klägerin bereits zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 00.00.1991 bzw. spätestens bis zum 31.12.1991 nicht bestanden, können auch die festgestellten Ersatzzeiten vom 25.12.1940 bis zum 31.12.1949 gemäß § 1251 Absatz 2 Satz 1 RVO nicht auf die allgemeine Wartezeit angerechnet werden.

VI. Die von der Klägerin erstrebte Rechtsanwendung - Gewährung einer Altersrente auf der Grundlage des ZRBG bereits für die Zeit ab dem 01.07.1997 trotz Versäumung der Antragsfrist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) - ist schließlich auch unter Berücksichtigung des sog. Wiedergutmachungsgedankens nicht möglich. Denn zugunsten der Klägerin wirkt sich hier auch nicht der vom Bundesgerichtshof (BGH) zum Entschädigungsrecht entwickelte Grundsatz aus, dass eine Gesetzesauslegung, die möglich ist und dem Ziel entspricht, das zugefügte Unrecht so bald und so weit wie irgend möglich wiedergutzumachen, den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung verdient, die die Wiedergutmachung erschwert oder zunichte macht (BGH, Urteile vom 26.02.1960, [IV ZR 255/59](#), RzW 1960, 262; vom 22.02.2011, [IX ZR 113/00](#), BGH Report 2001, 372).

Zwar ist hiervon bei der Auslegung einschlägiger Vorschriften auch das BSG ausgegangen; der Bevollmächtigte der Klägerin hat die einschlägigen Entscheidungen des BSG auch (in anderem Zusammenhang) genannt (Urteile vom 26.10.1976, [12/1 RA 81/75](#), [SozR 5070 § 9 Nr. 1](#); vom 12.10.1979, [12 RK 15/78](#), [SozR 5070 § 10 a Nr. 2](#); vom 28.02.1984, [12 RK 50/82](#), [SozR 5070 § 9 Nr. 7](#)). Dennoch führt dies hier

nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber hat mit dem ZRBG zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts Rentenzeiten, die mit in einem Ghetto verrichteter Arbeit erworben wurden, unabhängig von weiteren Voraussetzungen (insbesondere nach dem FRG) als Regelaltersrente zahlbar gemacht. Anders als etwa bei der Zuerkennung eines festen Entschädigungsbetrags handelt es sich damit bei den auf der Grundlage des ZRBG gezahlten Leistungen um Renten, die dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI folgen. Die aus dieser Konzeption folgenden Konsequenzen, wie etwa der Verfall von Rentenansprüchen für die Vergangenheit bei Versäumung der Antragsfrist, treten aber bei allen Renten gleichermaßen ein und widersprechen insofern auch nicht dem Wiedergutmachungsgedanken.

Aus dem gleichen Grund lässt sich auch kein anderes Ergebnis aus [§ 2 Absatz 2 Halbsatz 2 SGB I](#) ableiten, wonach bei der Auslegung der Vorschriften des SGB sicherzustellen ist, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Nach alledem hat die Klägerin keinen Anspruch auf den Beginn der Regelaltersrente vor dem 01.05.2011 und damit auch nicht auf Zahlung von Regelaltersrente für die Zeit vom 01.07.1997 bis zum 30.04.2011. Im Übrigen wirkt es sich zu Gunsten der Klägerin aus, dass die Beklagte für den Zugangsfaktor ([§ 77 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2](#) b SGB VI) davon ausgegangen ist, dass die Klägerin die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze erst zum 01.05.2011 in Anspruch genommen hat, so dass die Beklagte insofern die Rente auch nach einem höheren Zugangsfaktor als bei einem (begehrten) Rentenbeginn zum 01.07.1997 berechnet hat (vgl. § 3 Absatz 2 ZRBG). Angesichts des hohen Lebensalters der Klägerin dürfte sich allerdings ihr wirtschaftliches Interesse eher auf eine (größere) Nachzahlung als auf eine laufende höhere Rente richten, wie es ihr Bevollmächtigter dem Senat im Termin bestätigt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Absatz 1 SGG](#).

Die Revisionszulassung folgt aus [§ 160 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#), weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2015-06-29